

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Susanne Gerlach, Tel. 171434

TOP:	1.	NKF-Weiterentwicklungsgesetz
hier: Auswirkungen auf Inventur, Anlagenbuchhaltung und Haushalt		
Beschlussvorlage Nr. 042/2013		
Produkt: 010 080 010 Finanzmanagement		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.04.2013

Finanzielle Auswirkungen?	ja	nein
investiv	konsumtiv	
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□
Bemerkung: Die Umsetzung des NKFVG hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Aufwendungen und Auszahlungen, allerdings werden Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände konsumtiv verbucht, die bisher als Investitionen galten. Damit ist eine Kreditfinanzierung nicht mehr möglich.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□		
Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□		
gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe		
freiwillige Aufgabe		
Grundlage: Regelungen der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung NRW		

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, von den in der Begründung genannten Vereinfachungsmöglichkeiten des NKFVG möglichst umfangreich Gebrauch zu machen. Insbesondere ist auf eine Inventarisierung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 410 € grundsätzlich zu verzichten. Die Anschaffungen von geringwertigen Vermögensgegenständen sind direkt als Aufwand zu verbuchen.
2. Die Wertgrenze für die in der Begründung beschriebenen Sammelposten wird auf 25.000 € festgesetzt.
3. Der Kämmerer wird ermächtigt, die aus den Neuregelungen resultierenden Verlagerungen von Haushaltsmitteln aus dem investiven in den konsumtiven Bereich zu bewilligen.
4. Die Abschreibung von neuen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 € beginnt am Anfang des Monats, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft bzw. hergestellt wird. Bei Veräußerungen endet die Abschreibung zum Ende des Monats, in dem der Gegenstand veräußert wird.

Begründung:

Gemäß § 10 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in NRW vom 16.11.2004 sollten die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren überprüft werden. Nach einem umfangreichen Evaluierungsverfahren hat der Landtag am 13.09.2012 das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements beschlossen, kurz 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG).

Das NKFVG soll dazu dienen, die Bestimmungen im NKF stärker an den praktischen Bedürfnissen der Kommunen auszurichten und entbehrliche Sonderregelungen zu streichen sowie die eigenverantwortliche Steuerung unter Berücksichtigung einer zutreffenden Abbildung der Haushaltssituation der Kommunen zu verbessern. Insbesondere sollen die Vereinfachungen im NKFVG zu einer unmittelbaren Entlastung der Kommunen führen.

Das NKFVG enthält einige gravierende Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die sich erstmalig in 2013 auf die Inventur, Inventarisierung und Anlagenbuchhaltung und auch auf die Veranschlagung und Verbuchung im städtischen Haushalt auswirken werden. Das Innenministerium NRW hat inzwischen auch die Erläuterungen zur GemHVO in seinen Handreichungen angepasst, so dass jetzt über die Auswirkungen informiert und über mögliche Wahlrechte entschieden werden kann.

Neuregelung für geringwertige Vermögensgegenstände und Inventuren

Nach den früheren Regelungen der GemHVO waren Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 60 € investiv zu buchen und zu inventarisieren.

Die §§ 29 Abs. 3 und 35 Abs. 2 GemHVO enthalten nach dem NKFVG nun folgende Regelungen:

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (sog. geringwertige Vermögensgegenstände), die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können unmittelbar als Aufwand verbucht werden. Auf die Erfassung dieser Gegenstände kann verzichtet werden.

Von diesen Wahlrechten möchte die Verwaltung Gebrauch machen. Die Änderungen bedeuten eine ganz wesentliche Vereinfachung für alle städtischen Verwaltungsbereiche und Einrichtungen. Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 410 € (früher 60 €) wären damit ab 2013 weder investiv zu buchen, noch bräuchten sie inventarisiert zu werden und sie unterlägen grundsätzlich keiner Inventur mehr.

Für den städtischen Haushalt 2013 bedeutet dies, dass die investiv veranschlagten Mittel über- oder außerplanmäßig auf einem Aufwandskonto zur Verfügung gestellt werden müssen. Insgesamt sind rd. 283.000 € im Haushalt 2013 für geringwertige Vermögensgegenstände veranschlagt (ohne Festwerte für Medien der Bücherei und Dienst- und Schutzkleidung, für die keine Änderungen vorgesehen sind), die im Aufwand bereitzustellen sind. Ab 2014 werden die Mittel direkt im Aufwand veranschlagt.

Für die Anschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände dürfen keine Kredite mehr aufgenommen werden. Mit Ausnahme der Finanzierung wirkt sich die Verbuchung unmittelbar als Aufwand nicht auf die Ergebnisrechnung und den Haushaltsausgleich aus, da die Vermögensgegenstände bis 410 € bisher im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben wurden und daher auch bisher schon über die Abschreibungen in voller Höhe aufwandswirksam waren.

Eine weitere Arbeiterleichterung sieht das NKFVG für körperliche Inventuren vor: Eine Überprüfung der vorhandenen Gegenstände im Rahmen einer körperlichen Inventur ist nur noch im Abstand von fünf Jahren erforderlich (bisher drei Jahre).

Ausnahme: Sammelposten

Nach den neuen Regelungen können geringwertige Vermögensgegenstände auch als Sammelposten erfasst werden. Von diesem Wahlrecht soll nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Folgende Regelung ist vorgesehen:

Gruppen von gleichartigen, geringwertigen Vermögensgegenständen, die in ihrem Gesamtanschaffungswert über 25.000 € pro Maßnahme liegen, sind investiv zu buchen und als Sammelposten in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen und über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese Wertgrenze entspricht zum einen der Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan (vgl. § 10 der Haushaltssatzung 2013) und zum anderen der Erheblichkeitsgrenze für die Entscheidungen des Rates bei über- und außerplanmäßigen Mitteln. Sammelposten werden auch für die Ersteinrichtung von neuen Einrichtungen gebildet, wenn der Gesamtwert der geringwertigen Vermögensgegenstände über 25.000 € liegt (z.B. U3-Ausbau im Bereich der Kindertagesstätten).

Abschreibungszeitraum

Nach dem bisherigen § 35 Abs. 2 GemHVO waren Vermögensgegenstände erstmalig in dem auf die Anschaffung folgenden vollen Monat abzuschreiben (z.B. führte eine Anschaffung am 10.03. zu Abschreibungen ab dem 01.04.). Im Jahr der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes konnte nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und der Veräußerung entfiel.

Durch das NKFVG ist diese Regelung ersatzlos weggefallen.

Nach den Handreichungen des Innenministeriums ist in den Jahren des Zugangs und des Abgangs von der Gemeinde weiterhin nur der zeitanteilige Jahresbetrag in der Ergebnisrechnung zu erfassen. Da keine speziellen Vorschriften für Kommunen vorgesehen sind, wie diese zeitanteilige Berechnung

vorgenommen werden soll, schlägt die Verwaltung vor, sich an den steuerrechtlichen Regelungen zu orientieren, die auch im kaufmännischen Rechnungswesen üblich sind. Danach ist erstmalig im Monat der Anschaffung abzuschreiben (in dem Fall aus dem o.g. Beispiel wird zukünftig also ab dem 01.03. abgeschrieben). Im Falle einer Veräußerung wird dementsprechend letztmalig im Monat des Anlagenabgangs abgeschrieben.

Geändertes Verfahren bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen

Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen wurden Gewinne oder Verluste bisher in der Ergebnisrechnung verbucht.

Das NKFVG sieht vor, dass Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie auch die Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Eventuelle Gewinne oder Verluste aus Veräußerungen (insbesondere Grundstücksverkäufe) haben daher ab 2013 keine Auswirkungen mehr auf den städtischen Haushalt.

Im Gegensatz zu den bisher genannten Änderungen besteht für die Verbuchung der Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen kein Entscheidungsspielraum.

Lüdenscheid, den 02.04.2013

In Vertretung

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Stadtkämmerer